



Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum REDcert² System

Stand: August 2015

REDcert ist heute das führende Zertifizierungssystem für nachhaltige Biomasse, Biokraft- und -brennstoffe in Deutschland und hat seine Tätigkeiten im Europäischen Ausland deutlich ausgeweitet. Das Zertifizierungssystem gewährleistet die Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen für die energetische Nutzung von Biomasse und ist auf allen Stufen des Produktionsprozesses anwendbar.

Ver mehrt werden nun an REDcert Nachfragen von Seiten des Erfassungshandels, der Verarbeiter sowie der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie nach einer Nachhaltigkeitszertifizierung z.B. für die Agrarrohstoffe Braugerste, Zuckerrüben und Ölsaaten heran getragen. Daher hat REDcert beschlossen, sich im Sinne seiner Systemteilnehmer den Herausforderungen des Marktes zu stellen und ergänzend zur Nachhaltigkeitszertifizierung von Biomasse, Biokraft- und -brennstoffen ein **praktikables** und **effizientes Zertifizierungsangebot** für **nachhaltige Biomasse aus Ackerbaukulturen im Bereich „Lebensmittel“** zur Verfügung zu stellen.

REDcert sieht einen zunehmenden Trend, wonach die global agierenden Lebensmittelhersteller eine nachhaltige und verlässliche Versorgung von Agrarrohstoffen unter Nachhaltigkeitsaspekten gewährleisten wissen möchten. Vor diesem Hintergrund haben sich weltweit führende Lebensmittelunternehmen zu einer Plattform – der **Sustainable Agriculture Initiative (SAI)** zusammengeschlossen, um Kriterien für nachhaltige Anwendungen in der Landwirtschaft zu entwickeln und verfügbar zu machen (nähere Informationen finden Sie unter: www.saiplatform.org). Dieser SAI-Kriterienkatalog greift die bekannten Säulen der Nachhaltigkeit – Ökologie, Ökonomie und Soziales – in einem globalen Kontext im Sinne von „Mindestforderungen“ auf. In entwickelten Regionen dieser Welt wie hier in Deutschland sind daher zahlreiche Kriterien hinlänglich durch adäquate Rechtsvorschriften geregelt oder stellen Selbstverständlichkeiten einer guten fachlichen Praxis bzw. einer entsprechenden Sozialkultur dar.

REDcert hat, um ein entsprechendes Zertifizierungsangebot erarbeiten zu können, in einem ersten Schritt eine erfolgreiche Benchmark-Analyse des bekannten REDcert-EU-Systems durchführen lassen. Dabei wird der bisher erfolgreich praktizierte Zertifizierungsrahmen für Biokraftstoffe auch für eine Zertifizierung nach SAI herangezogen. Um alle SAI-Kriterien angemessen abbilden zu können, wurden die noch nicht im REDcert-EU-System verankerten Kriterien in ein Dokument *„Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion“* zusammengeführt und sollen unter den Titel *REDcert²* ein ergänzendes, gleichwohl eigenständiges Zertifizierungsangebot darstellen.

Der zusätzliche Kontrollaufwand auf Basis einer entsprechend erweiterten Checkliste und damit der Prüfaufwand auf landwirtschaftlicher Ebene ist überschaubar, da bereits ein Großteil der bestehenden Fragen über die REDcert-EU Checkliste abgedeckt oder Cross Compliance relevant sind und daher keiner zusätzlichen Prüfung bedürfen. Dadurch werden zusätzliche bürokratische Hürden sowie Doppelzertifizierungen vermieden.

1 REDcert² System

1.1 Wie werde ich Teilnehmer des REDcert² Systems?

a.) Unternehmen ist bereits Teilnehmer des REDcert Systems

In diesem Fall muss sich das Unternehmen für das REDcert² System registrieren lassen (telefonisch oder schriftlich per Mail) und einen zusätzlichen Systemvertrag für REDcert² unterzeichnen. Des Weiteren muss die zuständige Zertifizierungsstelle eine rechtsverbindliche Erklärung zur Kontrolle im REDcert² an REDcert schicken.

b.) Unternehmen ist nicht Teilnehmer des REDcert Systems

Zunächst muss sich das jeweilige Unternehmen unter www.redcert.eu/Registrierung anmelden. Im Anschluss bekommt das Unternehmen den REDcert² Systemvertrag zugeschickt. Die Systemunterlagen stehen auf der Internetseite von REDcert unter [www.redcert.org/REDcert²](http://www.redcert.org/REDcert2) zum Download bereit. Sollte sich das Unternehmen für die Teilnahme am Zertifizierungssystem REDcert² entscheiden, läuft der Systembeitritt nach folgendem Prozess ab:

- Rücksendung des unterzeichneten REDcert² Vertrages durch das Unternehmen
- Rücksendung der rechtsverbindlichen Erklärung durch die ausgewählte Zertifizierungsstelle
- Versendung der Teilnahmebestätigung von REDcert an das Unternehmen
- Erst-Kontrolle des Betriebes durch die beauftragte Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungen werden von unabhängigen Zertifizierungsstellen durchgeführt, welche die Nachhaltigkeit anhand von Verfahrensanweisungen und Checklisten prüfen.

- Registrierung des Kontrollberichtes durch REDcert
- Zertifikatserteilung und Veröffentlichung der Zertifikate auf der REDcert-Homepage
- Folgekontrolle gemäß REDcert² Systemgrundsätzen

1.2 Wie hoch sind die Systemgebühren?

REDcert erhebt – unabhängig davon, welches REDcert System (REDcert-DE, REDcert-EU und/oder REDcert²) und wie viele Systeme genutzt werden - eine jährliche Nutzungsgebühr von den Teilnehmern (Vertragspartnern). Diese setzt sich aus einer Grundgebühr, einer Staffelgebühr nach Zahl der registrierten Standorte und einer mengenabhängigen Gebühr zusammen. Die aktuelle Gebührenordnung ist unter [www.redcert.org/REDcert²](http://www.redcert.org/REDcert2) veröffentlicht.

2 Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes

2.1 Kann der Landwirt - wie bisher - mit der Abgabe der Selbsterklärung am REDcert² System „teilnehmen“?

Ja, der Landwirt kann – wie bisher – mit der Abgabe der Selbsterklärung auch am REDcert² System „teilnehmen“.

2.2 Welche zusätzlichen Vorgaben sind in der Selbsterklärung für REDcert² vorgesehen?

Zusätzlich zu den bisher in der Selbsterklärung für die REDcert Systeme aufgeführten Vorgaben, bestätigt der Landwirt lediglich unter der um Punkt 7 für REDcert² ergänzten Selbsterklärung, dass er Nachweise für die von ihm nachhaltig produzierte Biomasse den REDcert² Systemanforderungen erbringen kann.

2.3 Gibt es eine „rechtliche“ Verpflichtung für die Landwirte, eine Selbsterklärung abzugeben?

Nein, die Abgabe der Selbsterklärung war und ist vom Grundsatz her freiwillig. Die Abgabe der Selbsterklärung ist allerdings Voraussetzung dafür, dass die nachgelagerten Stufen die entsprechende(n) Menge(n) als nachhaltige Biomasse für den Bereich „Lebensmittelproduktion“ im REDcert² System vermarkten können.

2.4 Wie lange ist die Selbsterklärung gültig?

Die Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes ist längstens für ein Jahr (Erntejahr) gültig.

2.5 Gilt die Selbsterklärung für die gesamte gelieferte Menge des Landwirtes bzw. Betriebes?

Generell kann mit der Selbsterklärung die gesamte an einen Ersterfasser gelieferte Menge erfasst werden – unabhängig von der Kulturart. Landwirt und Ersterfasser können aber auch vereinbaren, die Selbsterklärung gesondert für jeden Liefervertrag abzugeben bzw. Einschränkungen auf bestimmte Kulturarten vorzunehmen.

3 REDcert² - Anforderungen an die Landwirtschaft

Entsprechend der SAI-Nachhaltigkeitskriterien wird im REDcert² System ein breites Spektrum an Aspekten der Nachhaltigkeit in den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Soziales geprüft. Die in der Einleitung erwähnte Benchmark-Analyse hat ergeben, dass bereits das REDcert-EU System die Mindestanforderungen an SAI erfüllt. Um den erweiterten Ansprüchen aus dem Markt gerecht zu werden, wurde also mit der Aufnahme zusätzlicher, aus dem SAI-Katalog entnommener Kriterien in das REDcert² System die Voraussetzung geschaffen, einen sog. „higher level“ zu erreichen.

Welche dies im Einzelnen sind und inwieweit bereits bekannte rechtliche Vorgaben (Cross Compliance) Berücksichtigung finden, wird nachstehend erläutert.

3.1 Sind die Anforderungen von REDcert² durch die Vorgaben von Cross Compliance abgedeckt?

Die Anforderungen von REDcert² decken sich weitestgehend mit den CC-Vorgaben. In einzelnen Bereichen gehen sie jedoch darüber hinaus. REDcert² verlangt bspw. einen Wassernutzungsplan, der unter anderem Protokolle über Beregnungsdauer/ -menge beinhalten sollte (s. 3.2).

3.2 Welche Zusatzfragen werden über Cross Compliance hinaus gestellt?

Es gibt insgesamt 17 zusätzliche Fragen, die aber vielfach auch gesetzlich geregelte Bereiche – außerhalb der CC-Regelungen – betreffen. Zum Verständnis sei noch einmal darauf hingewiesen, dass sich diese Fragen aus einem global geltenden Forderungskatalog der Sustainable Agriculture Initiative (SAI) ableiten. Diese Kriterien, die in Deutschland oder Europa mehrheitlich als selbstverständlich erachtet werden können, haben aber in anderen Regionen der Welt eine viel stärkere Relevanz und bedürfen der gezielten Überprüfung. Ungeachtet dessen sind diese Kriterien jedoch auch hier unverzichtbar, wenn eine vergleichbare und vollwertige Zertifizierung angestrebt wird. Die Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien sollen eine Vorstellung vermitteln, welche Nachweise oder Maßnahmen (i.d.R. als beispielhaft, nicht abschließende Aufzählung) geeignet sind, das jeweilige Kriterium zu bewerten.

REDcert² - Anforderungen an die Landwirte

(Abdruck der 17 zusätzlichen Kriterien, die über Cross Compliance hinausgehen - einschließlich einer erläuternden Spalte)

Kriterium	Erläuterung
1. Nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes	<p>Ist eine dokumentierte und jährlich aktualisierte Betriebsführung verfügbar?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzen (z.B. Buchführungsergebnis, Geschäftsbericht, Jahresabschluss, Liquiditätsplan) - Investitionen (z.B. Kapitalwertanalyse) - Vermarktung (z.B. Kontrakte, Lieferverträge) - Fruchtfolge (z.B. Anbauplanung), - Risikoabschätzung (z.B. Naturereignisse, Preisschwankungen, Gesetzesänderungen etc.)
2. Nachvollziehbare Geschäftsplanung zur Optimierung der langfristigen Wirtschaftlichkeit	siehe oben (Antwort zu Frage 1.)
3. Betriebsmanagement /Identifizierung betrieblicher Risiken	<p>Beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pachtverträge - Versicherungen (Hagel-, Mehrgefahrenversicherungen, etc.) - Vorkontrakte
4. Betriebliche Diversifizierung und Spezialisierung	<p>siehe oben (Antwort zu Frage 1.) und z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Außerlandwirtschaftliches Einkommen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Nebenerwerb - Unterschiedliche Kunden- bzw. Abnehmerstrukturen - Einspeisevergütungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz - Vermietung von Wohnungen/-Ferienwohnungen
5. Preis- und Qualitätsbewusste Kommunikation mit Abnehmern	<p>Beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung etablierter Qualitätsstandards - Regelung von Qualität und Preisen in

REDcert² - Anforderungen an die Landwirte

Kriterium	Erläuterung
	<p>Lieferverträgen/Kontrakten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsvereinbarungen mit abnehmender Hand
6. Beratung, Schulung und Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Erzeuger nehmen regelmäßig an geeigneten Fort- und Weiterbildungen teil. Dabei sollten unter anderem folgende Themen behandelt und geschult werden: <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzenbauliche Aspekte (z.B. Nährstoffmanagement) - Ökonomische Faktoren (z.B. Vermarktung, regionale Wertschöpfung) - Mitarbeiterführung, Arbeits-organisation - Als Nachweise gelten z.B. Teilnahmebestätigungen oder Schulungsaufzeichnungen (Schulungszertifikate), die die vermittelten Schulungsinhalte abbilden - Nutzung von Beratungsangeboten/Fachzeitschriften
7. Angepasste Sortenwahl	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung entsprechender Informationsquellen - Veröffentlichte Landessortenversuche - Anbauversuche - Veröffentlichung von Saatgutproduzenten
8. Qualität und Herkunft von Pflanz- und/oder Veredelungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> - Hierbei geht es um die Nachweiserbringung (z.B. Rechnungs-/Lieferbelege, Nachweis der Saatgutherkunft, etc.) von zertifiziertem Saatgut oder von Getreidenachbau
9. Dokumentation Pflanz- und Saatgut	<ul style="list-style-type: none"> - Die gesetzlich üblichen Aufbewahrungs-fristen sind bzgl. der jeweiligen Nachweise wie z.B. Rechnungen, Lieferscheine, etc. einzuhalten
10. Selektiver und zielgerichteter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung durch die Pflanzenschutzämter, Warndienste - Beachtung von Schadschwellen - Der Umgang mit und die Anwendung von amtlich für die betreffende Fruchtart/Kultur zugelassenen und registrierten

REDcert² - Anforderungen an die Landwirte

Kriterium	Erläuterung
	<p>Pflanzenschutzmitteln sollte folgendermaßen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Selektiv</u>, d.h. eine effektive Anwendung gegen den spezifischen Schädling, aber nicht schädlich oder tödlich für eine wesentlich größere Bandbreite an Organismen (entspricht einem „breiten Wirkungsspektrum“) - <u>Gezielt</u>, d.h. das der Schädling zum richtigen Zeitpunkt zielgerichtet behandelt wird - Die Behandlung des Saatguts mit einem chemischen Schutzüberzug (Saatgutbeize)
11. Resistenzvermeidung beim Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Wechsel von Wirkstoffen - Wirkstoffkombinationen - Reduzierung der Behandlungshäufigkeit - Selektive Pflanzenschutzmittel sind breitwirksamen vorzuziehen, es sei denn, dass mehrere Schadorganismen gleichzeitig auftreten, eine hohe Wahrscheinlichkeit für deren Auftreten besteht oder entsprechend breitwirksame Mittel Vorteile für den Naturhaushalt bieten
12. Maßnahmen zur Feldhygiene	<ul style="list-style-type: none"> - Bewusste Sortenwahl - Fruchtfolgegestaltung - Beprobung auf Schädlinge - Zerkleinern des Pflanzenmaterials (z.B. Schlegeln nach Mais) - Maschinen-/Transportfahrzeugreinigung
13. Vermeidung von Bodenverdichtung	<ul style="list-style-type: none"> - Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, sollte ein geeigneter Maschineneinsatz durch folgende Maßnahmen stattfinden: <ul style="list-style-type: none"> - Angepasster Reifendruck (z.B. Verwendung von Niederdruckreifen oder Reifendruckregelanlagen) - Bewusster Einsatzpunkt von Maschinen - das Passieren des Feldes auf ein Minimum

REDcert² - Anforderungen an die Landwirte

Kriterium	Erläuterung
	<p>beschränken (Kombinierte Arbeitsgänge)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiefenlockerung der Fahrspuren
14. Nutzung der verfügbaren Wasserressourcen	<ul style="list-style-type: none"> - Über einen Wassernutzungsplan, der mindestens einmal im Jahr aktualisiert und schriftlich festgelegt wird, ist vom Erzeuger u. a. <ul style="list-style-type: none"> - die Wasserverfügbarkeit (z.B. Niederschlagsmengenerfassung, Wetterbericht) oder der Wasser-verbrauch (z.B. Beregnungsdauer/-menge) darzulegen
15. Nachweis der angemessenen Wasserverwendung	<ul style="list-style-type: none"> - siehe auch Antwort zu Frage 14 - Priorität der Bewässerung in verschiedenen Kulturen
16. Behandlung von Nebenprodukten und Ernterückständen	<ul style="list-style-type: none"> - Erntereste (Stroh oder Zuckerrübenblatt) werden gehäckselt und zur Bodenverbesserung verwendet. Mögliche Ernte- oder Prozess-nebenprodukte können bei fehlender Wiederverwendung anderweitig vermarktet werden
17. Maßnahmen zur Energieeffizienz	<ul style="list-style-type: none"> - Die Erzeuger ergreifen Maßnahmen zur Verringerung sämtlicher in den Betriebsabläufen anfallenden Treibhausgasemissionen, wie bspw. Methan, Stickoxide, Kohlendioxide. Diese Maßnahmen können folgende Aspekte umfassen: <ul style="list-style-type: none"> - Eingeschränkte Nutzung von nicht-erneuerbaren Energiequellen und vermehrte Nutzung von erneuerbaren Energien, wie z.B. Photovoltaik, Solarthermie, Biogas oder Windenergie - Angemessene Nutzung landwirtschaftlicher Geräte (z.B. Kombination von Arbeitsgängen, Optimierung der Transportlogistik) oder Trocknungsverfahren (Steuerungs-/Regelungstechnik), um Energieverschwendung zu vermeiden - Optimierung des Maschinenparks (z.B.

Kriterium	Erläuterung
	Kraftstoffverbrauch, Einhaltung von Abgasnormen, Einsatz von GPS-gestützten Lenkgeräten)
18. Aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben	<ul style="list-style-type: none">- Einbindung in das dörfliche Leben- Mitarbeit im Gemeinderat

3.3 Was bedeutet die Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen?

Die Kernarbeitsnormen sind Sozialstandards im Rahmen der Welthandelsordnung, die menschenwürdige Arbeitsbedingungen und einen hinreichenden Schutz gewährleisten sollen. Sie wurden 1998 in einer Deklaration der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) niedergelegt. Da Deutschland das Abkommen über die ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert hat, gelten die folgenden grundlegenden Kernarbeitsnormen und werden vom Erzeuger respektiert:

- Übereinkommen 29 – Zwangsarbeit (die Beschäftigung ist freiwillig)
- Übereinkommen 87 – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes
- Übereinkommen 98 – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen
- Übereinkommen 100 – Gleichheit des Entgelts
- Übereinkommen 105 – Abschaffung der Zwangsarbeit
- Übereinkommen 111 – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf)
- Übereinkommen 138 – Mindestalter
- Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Diese Normen sind eingeflossen in die vielfältigen deutschen Rechtsnormen (Mindestlohn, Tarifhoheit, Jugendschutz, etc.) und unterliegen der staatlichen Überwachung. Daher ist hier ebenso wie bei den CC-Kriterien keine gesonderte Detail-Prüfung im Audit erforderlich.

Nähere Informationen zu den ILO-Kernarbeitsnormen können Sie finden unter: www.ilo.org/ilolex/english/index.htm

3.4 Reicht das Vorhandensein von Buchführung, Einnahme-Überschuss-Rechnung, Betriebszweigabrechnungen aus, um das Zusatz-Kriterium „Geschäftsplan“ zu erfüllen?

Die Nachweise zu Buchführungsunterlagen, Einnahme-Überschuss-Rechnungen oder Betriebszweigabrechnungen sind wesentlicher Bestandteil der landwirtschaftlichen Betriebsführung und -planung, sollten aber durch weitere, i.d.R. vorliegende Dokumente, wie bspw. Anbauplanung, etc. vom Auditor einsehbar sein.

3.5 Sind mit den Anforderungen von REDcert² weitere Bewirtschaftungsauflagen, z.B. bei Düngung und Pflanzenschutz verbunden?

Nein, es sind keine weiteren, über die gesetzlichen Auflagen hinausgehenden Anforderungen hinsichtlich Düngung oder Pflanzenschutz mit dem REDcert² System verbunden.

3.6 Werden bei REDcert² Treibhausgasemissionen berechnet?

Nein, im Rahmen des REDcert² Systems werden keine Treibhausgasemissionen berechnet.

3.7 Welche Auswirkungen hat ein Grünlandumbruch einer bestimmten Fläche seit 2008?

Soweit ein Grünlandumbruch vor dem 01.01.2008 stattgefunden hat, ergibt sich kein Problem. REDcert² orientiert sich in dieser Frage am REDcert-EU-System. Demnach ist derzeit Biomasse von nach dem 01.01.2008 umgebrochenem Grünland im Rahmen der Nachhaltigkeitszertifizierung generell nicht zulässig.

4 REDcert² - Anforderungen an den Ersterfasser (Landhandel)

4.1 Was muss der Ersterfasser veranlassen, um REDcert² nutzen zu können?

Der Ersterfasser muss

- Teilnehmer des REDcert² Systems sein (s. Frage 1.1)
- eine Zertifizierungsstelle zur Kontrolle der REDcert² Anforderungskriterien beauftragen
- die Anforderungskriterien gemäß den aktuellen REDcert² Systemgrundsätzen erfüllen (s. REDcert² Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittel – Kapitel 1 Zertifizierungssystem sowie REDcert-EU Systemgrundsätze „Neutrale Kontrolle“)

4.2 Was müssen Landwirte „zusätzlich“ erklären, damit ein Ersterfasser Ware mit einem REDcert² Zertifikat vermarkten kann?

siehe Frage 2.2

4.3 Wie müssen die Selbsterklärungen vom Ersterfasser archiviert werden?

Die Selbsterklärungen sind ungeachtet sonstiger gesetzlicher Vorgaben für den Archivierungszeitraum mindestens 5 Jahre aufzubewahren (s. REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung).

4.4 Worauf muss der Ersterfasser im Warenein- und -ausgang achten?

Hier gelten die gleichen Vorgaben wie im REDcert-EU System (s. REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Brennstoffen und Biokraftstoffen Kapitel 4.2.1 „Eingehende nachhaltige Biomasse“ und 4.2.3 „Abgehende nachhaltige Biomasse“)

4.5 Wie muss der Ersterfasser seine Massenbilanz im REDcert² System führen?

Die Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung im REDcert² System entsprechen denen im REDcert-EU System.

Wirtschaftsbeteiligten steht es abweichend von den Anforderungen im REDcert-EU-System frei, einen Bilanzzeitraum zu definieren, nach dessen Ablauf die Bilanz positiv ist (weniger abgehende als eingehende nachhaltige Biomasse), solange dieser Zeitraum nicht länger als 12 Monate ist. Die betriebliche Massenbilanz muss dabei in jedem Fall das Merkmal „REDcert²-zertifizierte Biomasse“ abbilden und nachweisen.

4.6 Welche Informationen muss der Ersterfasser an seine Abnehmer weitergeben?

Grundsätzlich gelten im REDcert² System die gleichen Vorgaben wie im REDcert-EU System (mit Ausnahme der THG-Emissionen; s. REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung). Das Vorhandensein eines gültigen Zertifikates und die Weitergabe der Zertifikatsnummer bzw. des Namens des Zertifizierungssystems sind hier wesentliche Vorgaben.

4.7 Welche zusätzlichen Anforderungen werden im REDcert² System an die weiterverarbeitenden Unternehmen gestellt?

Keine, die über die bekannten Anforderungen im REDcert-EU-System hinausgehen. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass REDcert² zertifizierte Ware auf den Begleitpapieren als solche ausgewiesen und identifizierbar ist.

5 Zertifizierung/Kontrolle

5.1 Wie lange ist ein Zertifikat gültig?

Ein Zertifikat ist ab Ausstellungsdatum ein Jahr gültig.

5.2 Wie häufig werden Landwirte kontrolliert?

Landwirte werden – sofern sie Teil einer zertifizierten Erzeugergruppe sind - einmal pro Jahr stichprobenartig (\sqrt{x} , wobei x die Anzahl der Betriebe ist) kontrolliert (s. REDcert-EU System-grundsätze „Neutrale Kontrolle“).

5.3 Wer beauftragt die Zertifizierungsstelle (bzw. Auditoren) und wer trägt die Kosten für die Kontrollen?

Wie hinlänglich im REDcert-EU-System bekannt, wird die Zertifizierungsstelle generell von einem zertifizierungsbedürftigen Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Kontrollen trägt der jeweilige Auftraggeber.

5.4 Welche Unterlagen werden beim Landwirt kontrolliert? Reicht die Vorlage des Bescheides über EU-Direktzahlungen aus?

Soweit es sich um CC-Kriterien handelt, reichen der EU-Direktzahlungsbescheid und die Vorlage der entsprechenden Flächennachweise aus. Für weitergehende Kriterien des REDcert² Systems siehe 3.2. Hier werden Hinweise zu geeigneten Nachweisen für diese Kriterien gegeben.

5.5 Welche zusätzlichen Kontrollen und damit verbundenen Kosten kommen auf den Ersterfasser im REDcert² System zu?

Die Anzahl der erforderlichen Kontrollen ändert sich nicht. Sofern der Ersterfasser auch Auftraggeber für die Zertifizierung einer Erzeugergruppe ist, muss mit einer gewissen Erhöhung der Auditkosten gerechnet werden, da sich der Auditumfang (Länge des Audits) u.a. aus dem jeweils angestrebte Erfüllungsgrad gemäß SAI-Standard ergibt. Dies ist jedoch mit der beauftragten Zertifizierungsstelle im Einzelnen zu klären.

5.6 Können die Kontrollen für das REDcert-EU System und REDcert² in einem Kombi-Audit durchgeführt werden?

Ja, die Kontrollen für REDcert-EU und REDcert² können in einem Kombi-Audit durchgeführt werden. Dadurch können vor allem zusätzliche bürokratische Hürden sowie Doppelzertifizierungen vermieden werden.

5.7 Um welche Anforderungen wird die Checkliste für die Kontrolle des Ersterfassers ergänzt?

In der Checkliste für die Kontrolle der Ersterfasser wurde der Punkt 1.4 der Massenbilanzierung um eine Anforderungen (eindeutige Abbildung des Merkmals „REDcert² zertifizierte Biomasse“) erweitert.

5.8 Führt eine KO-Bewertung im REDcert-EU System gleichzeitig zu einer KO-Bewertung im REDcert² System?

Da das REDcert-EU System die Basis für das REDcert² System darstellt, führt eine KO-Bewertung im REDcert-EU System automatisch zu einer KO-Bewertung im REDcert² System (Ausnahme: THG-Berechnung).

Herausgeber:

REDCert GmbH

Südstraße 133

53175 Bonn

Fon +49-228-3506100

Fax +49-228-3506109

info@redcert.de

www.redcert.org